

PPWR-Compliance-Erklärung

Erklärung zur Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Crossover-Mediagroup
Druck & Veredelungs GmbH
Gollierstr. 70 D
80339 München
Germany

Stand: 3. August 2026

Die Crossover-Mediagroup Druck & Veredelungs GmbH entwickelt und produziert kundenspezifische Verkaufsdisplays, POS-Lösungen, Verpackungen und Druckerzeugnisse aus Karton und Wellpappe.

Mit dieser Erklärung informieren wir unsere Kunden über den derzeitigen Stand der Umsetzung der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle – Packaging and Packaging Waste Regulation, nachfolgend „PPWR“.

Die PPWR gilt ab dem 12. August 2026 unmittelbar in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

1. Geltungsbereich

Diese Erklärung gilt grundsätzlich für die von der Crossover-Mediagroup Druck & Veredelungs GmbH hergestellten Produkte aus Vollkarton und Wellpappe, soweit:

- die betreffenden Produkte als Verpackung oder Verpackungsbestandteil im Sinne der PPWR einzustufen sind,
- standardmäßig von uns eingesetzte Materialien und Produktionsverfahren verwendet werden und
- keine abweichenden kundenspezifischen Anforderungen oder Materialvorgaben vereinbart wurden.

Verkaufsdisplays und POS-Lösungen fallen nicht automatisch in jedem Fall unter den Verpackungsbegriff der PPWR. Die rechtliche Einordnung hängt insbesondere von Konstruktion, Funktion, Verwendung und Vertriebsweg des jeweiligen Produkts ab.

Diese Erklärung stellt daher eine allgemeine Compliance-Erklärung für unsere Produkt- und Materialgruppen dar. Sie ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche produktspezifische Konformitätsbewertung des vollständigen Verpackungssystems.

2. Grundlage unserer Bewertung

Unsere Bewertung basiert auf:

- den technischen Angaben und Erklärungen unserer Materiallieferanten,
- den verfügbaren Produkt- und Materialspezifikationen,
- den Informationen unserer Lieferanten von Karton, Wellpappe, Druckfarben und Klebstoffen,
- den bei uns dokumentierten Material- und Produktionsdaten,
- unserer internen technischen und regulatorischen Bewertung sowie
- dem zum Zeitpunkt der Ausstellung geltenden Stand der gesetzlichen Anforderungen.

Wir führen grundsätzlich keine eigenen chemischen Laboranalysen der eingesetzten Rohmaterialien durch.

Die stoffbezogene Bewertung erfolgt daher insbesondere auf Grundlage der Informationen, Dokumentationen und Erklärungen unserer jeweiligen Vorlieferanten.

3. Eingesetzte Materialien

Die von uns hergestellten Displays und Verpackungen bestehen überwiegend aus:

- Vollkarton,
- Wellpappe,
- Papier- und Kartonqualitäten,
- Druckfarben sowie
- den für die jeweilige Konstruktion erforderlichen Klebstoffen.

Unsere Produkte werden grundsätzlich so konstruiert und gefertigt, dass der Materialeinsatz auf das für Schutz, Funktion, Stabilität, Transport, Befüllung und Präsentation erforderliche Maß begrenzt wird.

Soweit technisch, funktional und wirtschaftlich umsetzbar, bevorzugen wir papierbasierte, materialeffiziente und recyclinggerechte Konstruktionen.

4. Schwermetalle

Gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2025/40 darf die Summe der Konzentrationen folgender Schwermetalle in Verpackungen oder Verpackungskomponenten grundsätzlich 100 mg/kg nicht überschreiten:

- Blei,
- Cadmium,
- Quecksilber und
- sechswertiges Chrom.

Auf Grundlage der uns derzeit vorliegenden Lieferanteninformationen und Materialangaben gehen wir davon aus, dass die von uns standardmäßig eingesetzten Materialien diesen Grenzwert einhalten.

Die Bewertung beruht auf den Informationen unserer Material- und Rohstofflieferanten. Eigene chemische Analysen werden von uns grundsätzlich nicht durchgeführt.

5. Besorgniserregende Stoffe

Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand und auf Grundlage der verfügbaren Lieferanteninformationen werden besorgniserregende Stoffe in den von uns eingesetzten Materialien auf das technisch und rechtlich zulässige Mindestmaß begrenzt.

Uns liegen derzeit keine Informationen vor, wonach die von uns standardmäßig eingesetzten Karton- und Wellpappenmaterialien bei bestimmungsgemäßer Verwendung gegen die anwendbaren stoffbezogenen Anforderungen der PPWR verstoßen.

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des zum Ausstellungsdatum verfügbaren Kenntnisstands und der uns vorliegenden Informationen unserer Vorlieferanten.

6. Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen – PFAS

Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand werden den von uns standardmäßig eingesetzten Karton- und Wellpappenmaterialien keine per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen, sogenannte PFAS, absichtlich zugesetzt.

Diese Aussage beruht auf den uns zum Ausstellungsdatum verfügbaren Lieferanten- und Materialinformationen.

Für besondere Beschichtungen, Spezialmaterialien, kundenseitig vorgegebene Materialien oder besondere Verwendungszwecke kann eine gesonderte Prüfung erforderlich sein.

Spezifische PFAS-Grenzwerte der PPWR für Lebensmittelkontaktverpackungen sind nur bei einer entsprechenden Verwendung und rechtlichen Einstufung des jeweiligen Produkts anwendbar.

7. Bisphenol A – BPA

Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand wird Bisphenol A bei der Herstellung der von uns standardmäßig eingesetzten Karton- und Wellpappenmaterialien nicht absichtlich zugesetzt.

Die Bewertung beruht auf den uns verfügbaren Hersteller- und Lieferanteninformationen.

Eine gesonderte Untersuchung oder Zusicherung für kundenseitig bereitgestellte Materialien, besondere Beschichtungen oder Fremdkomponenten ist damit nicht verbunden.

8. Recyclingfähigkeit

Die von uns hergestellten Produkte bestehen überwiegend aus papierbasierten Materialien.

Produkte aus Karton und Wellpappe sind grundsätzlich für die Erfassung und Verwertung über den Altpapierkreislauf geeignet, sofern:

- keine recyclingstörenden Fremdmaterialien enthalten sind,
- keine ungeeigneten Beschichtungen oder Materialverbunde verwendet werden,
- zusätzliche Bestandteile vor der Entsorgung erforderlichenfalls getrennt werden,
- das Produkt bestimmungsgemäß entsorgt wird und



- die örtlich verfügbaren Sammel- und Verwertungssysteme eine entsprechende Erfassung und Verwertung ermöglichen.

Unsere Produkte werden, soweit die technischen und funktionalen Anforderungen dies zulassen, als papierbasierte Monomateriallösungen konstruiert.

Druckfarben und Klebstoffe werden nur in dem für die ordnungsgemäße Herstellung und Funktion erforderlichen Umfang eingesetzt.

Die abschließende Einstufung der Recyclingfähigkeit hängt jedoch vom konkreten Gesamtprodukt ab. Maßgeblich sind insbesondere:

- die eingesetzte Karton- oder Wellpappenqualität,
- die konkrete Materialzusammensetzung,
- die Konstruktion,
- die Art und Menge der Druckfarben und Klebstoffe,
- mögliche Beschichtungen oder Kaschierungen,
- zusätzliche Fremdmaterialien,
- die endgültige Verwendung,
- das verpackte oder präsentierte Produkt sowie
- die zukünftig verbindlichen europäischen Bewertungsmethoden.

Eine allgemeine Erklärung zur Materialgruppe kann daher eine produktspezifische Bewertung des vollständigen Verpackungssystems nicht in jedem Fall ersetzen.

9. Verpackungsminimierung

Bei der Entwicklung und Konstruktion unserer Verpackungen berücksichtigen wir das Ziel, Gewicht und Volumen auf das zur Erfüllung der jeweiligen Verpackungsfunktion erforderliche Maß zu begrenzen.

Dabei werden insbesondere folgende Anforderungen berücksichtigt:

- Produktschutz,
- Tragfähigkeit,

- Stabilität,
- Transportsicherheit,
- Befüllbarkeit,
- Lagerfähigkeit,
- Handhabung,
- Präsentationsfunktion und
- bestimmungsgemäße Verwendung.

Eine Materialreduzierung darf nicht dazu führen, dass die Schutzfunktion, Produktsicherheit, Stabilität, Gebrauchstauglichkeit oder Transportfähigkeit der Verpackung beziehungsweise des Displays beeinträchtigt wird.

Die endgültige Konstruktion erfolgt unter Berücksichtigung der vom Kunden mitgeteilten Anforderungen und der für uns erkennbaren bestimmungsgemäßen Nutzung.

10. Druckfarben und Klebstoffe

Die von uns eingesetzten Druckfarben und Klebstoffe werden von qualifizierten Lieferanten bezogen.

Auswahl und Verwendung erfolgen entsprechend:

- dem eingesetzten Produktionsverfahren,
- dem jeweiligen Bedruckstoff,
- der vorgesehenen Anwendung,
- den technischen Anforderungen des Produkts und
- den uns vorliegenden technischen und regulatorischen Lieferanteninformationen.

Druckfarben und Klebstoffe werden nur in dem Umfang eingesetzt, der für Druckqualität, Konstruktion, Stabilität und Funktion des jeweiligen Produkts erforderlich ist.

Eine Eignung für den direkten oder indirekten Lebensmittelkontakt wird nur dann bestätigt, wenn dies vor Auftragserteilung ausdrücklich vereinbart, produktspezifisch bewertet und von uns schriftlich bestätigt wurde.

Ohne eine solche ausdrückliche Vereinbarung sind unsere Produkte nicht für den direkten Lebensmittelkontakt freigegeben.

11. Kundenspezifische Materialien und Sonderausführungen

Diese Erklärung gilt für unsere standardmäßig eingesetzten Materialien und Produktionsverfahren.

Eine zusätzliche produktspezifische Bewertung kann insbesondere erforderlich sein bei:

- besonderen Beschichtungen,
- Lackierungen,
- Kaschierungen,
- Laminierungen,
- Kunststoffbestandteilen,
- Metallteilen,
- Magneten,
- Schaumstoffen,
- Klettverschlüssen,
- Haken oder Warenträgern,
- elektronischen Bauteilen,
- Verbundmaterialien,
- kundenseitig bereitgestellten Materialien,
- kundenseitig vorgegebenen Fremdkomponenten,
- Lebensmittelkontakt,
- pharmazeutischen Anwendungen,
- Kosmetikkontakt oder
- sonstigen besonders regulierten Verwendungszwecken.

Der Kunde ist verpflichtet, uns besondere gesetzliche, technische oder stoffbezogene Anforderungen sowie den vorgesehenen Verwendungszweck vor Auftragserteilung vollständig und schriftlich mitzuteilen.

Für Eigenschaften oder Anwendungen, die uns vor Auftragserteilung nicht mitgeteilt wurden, kann keine Konformitäts- oder Eignungsbestätigung abgegeben werden.

12. Vom Kunden bereitgestellte Daten und Konstruktionen

Werden Konstruktionen, Stanzdaten, Materialien, Produktvorgaben oder sonstige Komponenten durch den Kunden bereitgestellt oder verbindlich vorgegeben, ist der Kunde für deren Eignung und rechtliche Konformität verantwortlich, soweit die betreffenden Eigenschaften von uns nicht beeinflusst oder überprüft werden können.

Dies gilt insbesondere für:

- vom Kunden bereitgestellte Stanzformen,
- kundenseitig entwickelte Konstruktionen,
- vorgegebene Materialkombinationen,
- beigestellte Produktbestandteile,
- vom Kunden bestimmte Beschichtungen oder Veredelungen sowie
- besondere Anforderungen, die uns nicht ausdrücklich mitgeteilt wurden.

Unsere Verantwortung beschränkt sich in diesen Fällen auf die vertragsgemäße Herstellung im Rahmen der uns vorliegenden Vorgaben.

13. Verantwortung für das vollständige Verpackungssystem

Unsere Bewertung bezieht sich auf die von uns hergestellten und gelieferten Verpackungen, Displays oder Verpackungsbestandteile.

Die abschließende Konformitätsbewertung des vollständigen Verpackungssystems kann zusätzlich abhängen von:

- dem zu verpackenden Produkt,

- dessen Gewicht und Beschaffenheit,
- dem Abfüll- oder Verpackungsprozess,
- dem Verwendungszweck,
- der vorgesehenen Nutzungsdauer,
- dem Transportweg,
- den Lagerbedingungen,
- dem Vertriebsweg,
- dem Bestimmungsland,
- zusätzlichen Verpackungskomponenten und
- dem Zusammenspiel sämtlicher Bestandteile.

Soweit die Crossover-Mediagroup Druck & Veredelungs GmbH nicht das vollständige Verpackungssystem entwickelt, herstellt und unter eigenem Namen in Verkehr bringt, liegt die abschließende Bewertung des Gesamtsystems im Verantwortungsbereich des hierfür verantwortlichen Wirtschaftsakteurs.

Hierzu kann insbesondere derjenige gehören, der das Produkt befüllt, mit weiteren Komponenten kombiniert, unter eigenem Namen in Verkehr bringt oder für den konkreten Verwendungszweck bereitstellt.

14. Technische Dokumentation und produktspezifische Bewertung

Diese allgemeine PPWR-Compliance-Erklärung ersetzt keine technische Dokumentation und keine gegebenenfalls erforderliche produktspezifische EU-Konformitätserklärung für eine konkrete Verpackung.

Soweit eine produktspezifische Konformitätsbewertung erforderlich ist, muss diese anhand der konkreten Konstruktion, Materialzusammensetzung, Verwendung und Verantwortungsverteilung vorgenommen werden.

Zusätzliche Prüfungen, Nachweise, Laboranalysen, Recyclingfähigkeitsbewertungen oder produktspezifische Dokumentationen sind nicht Bestandteil dieser allgemeinen Erklärung und bedürfen einer gesonderten Beauftragung und Vereinbarung.

15. Weiterentwicklung der gesetzlichen Anforderungen

Einzelne Anforderungen der PPWR werden durch delegierte Rechtsakte, Durchführungsrechtsakte, harmonisierte Normen, technische Spezifikationen und verbindliche Bewertungsmethoden weiter konkretisiert.

Dies betrifft insbesondere die zukünftige Bewertung und Klassifizierung der Recyclingfähigkeit sowie weitere Anforderungen an die Gestaltung, Kennzeichnung und Dokumentation von Verpackungen.

Die Crossover-Mediagroup Druck & Veredelungs GmbH verfolgt die regulatorische Entwicklung und passt ihre internen Bewertungen und Erklärungen bei Bedarf an neue verbindliche Anforderungen an.

Diese Erklärung gibt den zum Ausstellungsdatum verfügbaren Kenntnisstand wieder.

16. Schlussbestätigung

Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand und auf Grundlage der uns vorliegenden Lieferanten-, Material- und Produktinformationen entsprechen die von uns standardmäßig hergestellten Verpackungen aus Karton und Wellpappe den zum Ausstellungsdatum anwendbaren stoffbezogenen Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40.

Für von uns hergestellte Verkaufsdisplays und POS-Produkte gilt diese Aussage insoweit, wie das jeweilige Produkt als Verpackung oder Verpackungsbestandteil im Sinne der PPWR einzuordnen ist.

Unsere Produkte werden nach den Grundsätzen einer materialeffizienten und grundsätzlich recyclinggerechten Konstruktion entwickelt und hergestellt.

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und beruhen auf:

- dem zum Ausstellungsdatum verfügbaren gesetzlichen Kenntnisstand,
- den uns vorliegenden Lieferanteninformationen,
- den verfügbaren Material- und Produktspezifikationen sowie
- unseren internen technischen Bewertungen.

Diese Erklärung stellt keine Garantie für eine bestimmte Recyclingquote, keine uneingeschränkte Zusicherung einer konkreten Verwertungsmöglichkeit und keine pauschale Konformitätsbestätigung für jedes kundenspezifische Verpackungssystem dar.

Produktspezifische oder über diese Erklärung hinausgehende Anforderungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Prüfung und Vereinbarung.

Diese Erklärung gilt bis zu ihrem Widerruf beziehungsweise bis zur Veröffentlichung einer aktualisierten Fassung.

Crossover-Mediagroup
Druck & Veredelungs GmbH



Crossover-Mediagroup
Gollierstraße 70D
80339 München

Roman Schmitt
Geschäftsführer

München, 3. August 2026